



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <i>öffentlich</i>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-299/2021</b>					
		<b>Aktenzeichen:</b> eng	<b>Datum:</b> 15.07.2021				
		<b>Einreicher:</b> Bürgermeister	<b>Verfasser:</b> Bau- und Ordnungsamt				
<b>Betreff:</b>  <b>Neustrukturierung der Bundesprogramme der Städtebauförderung ab Programmjahr 2020</b>							
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
14.09.2021	Bau- und Ordnungsausschuss	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
30.09.2021	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>27</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt im Rahmen der Neustrukturierung der Städtebauförderung ab 2020 und der damit einhergehenden Neuordnung der Fördergebiete die Gesamtmaßnahmen

- Erhaltungsgebiet „Altstadt Coswig“  
und
- Stadtumbau Ost – Gebiet „Coswig (Anhalt)“

der Fördersäule „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ zuzuordnen.

**Beschlussbegründung:**

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist seit 2007 in das Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und seit 2019 in das „Stadtumbau Ost“ aufgenommen worden. Bereits in den Vorjahren erhielt die Stadt Stadtumbau Ost-Mittel über eine Öffnungsklausel.

Voraussetzung für die Programmaufnahme war die jeweilige Festlegung der Fördergebietsgrenzen per Beschluss, hier für das Erhaltungsgebiet und für das Stadtumbau Ost – Gebiet. (Gebietsdarstellung siehe Anlage 1 und 1.1)

Im Rahmen der Neuausrichtung der Städtebauförderung ab 2020 erfolgte eine Änderung der Programmstruktur der Städtebauförderung und damit einhergehend auch eine Veränderung der Zuordnung der Fördergebiete.

Ziel ist es, die Städtebauförderung einfacher, flexibler und grüner zu gestalten.

Die bisherigen Förderprogramme wurden zu drei Programmsäulen zusammengefasst:

- **Lebendige Zentren** – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
- **Sozialer Zusammenhalt** – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
- **Wachstum und nachhaltige Erneuerung** – Lebenswerte Quartiere gestalten

Mit dieser Neustrukturierung wird es zukünftig keine Überlagerungen der Fördergebiete mehr geben.

Mit Schreiben vom 16.04.2020 hat das Landesverwaltungsamt der Stadt Coswig (Anhalt) die Zuordnung für die Gesamtmaßnahmen

- Erhaltungsgebiet „Altstadt Coswig“
- Stadtumbau Ost – Gebiet „Coswig (Anhalt)“

in die Fördersäule „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ mitgeteilt.

Die neue Fördergebietsgrenze entspricht der alten Fördergebietsgrenze des Förderprogramms „Stadtumbau Ost“ (Fördergebiet Stadtumbau Ost), in welchem das Erhaltungsgebiet enthalten ist. (siehe Anlage 2)

Die ehemalige bestehende Überlagerung der Fördergebiete entfällt.

Für das künftige Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) gilt ausschließlich das neue Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“.

Die künftigen Programme der Städtebauförderung basieren wie bisher auf der räumlichen Abgrenzung des Fördergebietes und auf einem unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellten integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept.

Neu ist, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur durchzuführen sind. Mindestens eine Maßnahme muss im Zuwendungszeitraum erfolgen (1 Programmjahr  $\hat{=}$  1 Zuwendungszeitraum; 1 Programmjahr beinhaltet 5 Haushaltsjahre).

Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahmen in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung).

Fördermittel im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ können unter anderem eingesetzt werden für:

- städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- Brachenentwicklung, insbesondere zur Unterstützung des Wohnungsbaus,

- die Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen,
- die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes,
- den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur.

Der Bund und das Land beteiligen sich an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme grundsätzlich mit zu je 33 1/3 v. H. der förderfähigen Kosten. Nach Ermessen können die Länder Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz zu einem jeweiligen Bundes- und Landesanteil von bis zu 40 v. H. der förderfähigen Kosten einsetzen, so dass der kommunale Eigenanteil nicht über 20 v. H. hinausgeht.

Mit der Neustrukturierung der Städtebauförderung besteht für die Kommune weiterhin die Möglichkeit Hilfen des Bundes und des Landes zu erhalten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Jährliche Bereitstellung des erforderlichen Eigenanteils für geplante Einzelmaßnahmen

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Gebietsdarstellung Erhaltungsgebiet
- Anlage 1.1 – Stadtumbau Ost – Gebiet
- Anlage 2 – Fördergebiet Wachstum und nachhaltige Erneuerung „Coswig (Anhalt)“

  
Christian Dorn  
Vorsitzender des Stadtrates

  
Axel Clauß  
Bürgermeister